

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5-8
- Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 9
- Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 9-10
- Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Seite 10-11
- Wahlbekanntmachung Seite 12
- Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Seite 13
- Beschluss zur Einleitung des FLT Iden I, Verf.-Nr. SAW 9.014 Seite 14

Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hansestadt Osterburg (Altmark) und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau, Ballerstedt, Klein Ballerstedt, Düsedau, Calberwisch, Erleben, Polkau, Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck, Wollenrade, Gladigau, Schmersau, Orpensdorf, Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage, Krevese, Dequede, Polkern, Röthenberg, Meseberg, Rossau, Schlieksdorf, Walsleben und Uchtenhagen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt weiter.
- (2) Die Blasonierung lautet: „In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer; das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter; hinter der Mauer zwei niedere innere und zwei höhere äußere Türme mit blauen goldbeknauffen Kuppeldächern; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler.“
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (4) Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1), gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (5) Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt.
Die Siegelumschrift lautet: „Hansestadt Osterburg (Altmark)“.
- (6) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Wert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und ländlicher Raum
 - Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Besetzung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA; d. h. analog der Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor Abschließend entscheidet er über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem mittleren Dienst sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 5 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder wenn der Wert 100.000,00 € übersteigt.
 4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. Ziff. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
 8. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 44 Abs. 4 GO LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die nicht gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 57, 62 und 63 GO LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist
 9. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften
- (3) Darüber hinaus befasst er sich mit der Erstellung und Umsetzung der Haushaltspläne, Ausstattung der Ortschaften mit finanziellen Mitteln, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und sonstigen Abgaben, sowie der Einführung der Doppik.
- (4) Der Hauptausschuss fungiert als Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften, die über keinen Aufsichtsrat verfügen. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse informiert.
- (5) Die vom Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus acht Stadträten. Die Besetzung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA; d. h. analog der Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und ländlicher Raum
 - Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten
- (3) Der Bauausschuss befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Liegenschaftsangelegenheiten sowie der Stadtsanierung und –entwicklung.
- (4) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und ländlicher Raum obliegen folgende Aufgaben: Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Naturschutz, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung des Baues der A 14, Immissionsschutz, Wirtschaftsförderung, Dorferneuerung u. ä.
- (5) Dem Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Vereinsförderung, Sport-, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Ordnungsgelder, Gebühren, Ordnungsangelegenheiten. .
- (6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.
- (7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat je sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und ländlicher Raum
 - Soziales und Ordnungsangelegenheiten
- (8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren in den Ortschaftsräten wird durch eine in den Ortschaftsräten zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung.
- (2) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt und der nachgeordneten Einrichtungen für den einfachen Dienst bzw. bis zur Entgeltgruppe 4 sowie für die Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes übertragen.
- (3) Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, dem grundsätzlich ein Verwendungsmuster beizufügen ist, über die Verwendung des Stadtwappens durch alle im Stadtrat vertretenden Parteien und gemeinnützigen Vereine der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- (5) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, ist der Hauptausschuss zu informieren

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Ortschaftsverfassung

- (1) In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird auf der Grundlage des § 6 des Gebietsänderungsvertrages auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt. Es werden 11 Ortschaften (a bis k) gebildet:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) Ortschaft Ballerstedt | mit Ballerstedt und Klein Ballerstedt |
| b) Ortschaft Düsedau | mit Düsedau und Calberwisch |
| c) Ortschaft Erxleben | mit Erxleben und Polkau |
| d) Ortschaft Flessau | mit Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade |
| e) Ortschaft Gladigau | mit Gladigau, Schmiersau und Orpensdorf |
| f) Ortschaft Königsmark | mit Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage |
| g) Ortschaft Krevese | mit Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg |
| h) Ortschaft Meseberg | |
| i) Ortschaft Rossau | mit Rossau und Schliecksdorf |
| j) Ortschaft Walsleben | mit Walsleben und Uchtenhagen |
| k) Ortschaft Osterburg | mit Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau |

- (2) Die Ortschaftsverfassung nach Abs. 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------|--------------|
| a) Ballerstedt | 4 Mitglieder |
| b) Düsedau | 4 Mitglieder |
| c) Erxleben | 5 Mitglieder |
| d) Flessau | 9 Mitglieder |
| e) Gladigau | 4 Mitglieder |

- f) Königsmark 6 Mitglieder
- g) Krevese 6 Mitglieder
- h) Meseberg 4 Mitglieder
- i) Rossau 5 Mitglieder
- j) Walsleben 5 Mitglieder
- k) Osterburg 9 Mitglieder

- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 17 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Ihm obliegt eine Beratungspflicht gegenüber der Verwaltung. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
- a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 - b) Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
 - d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft
- Für 2010 gelten die im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Beträge. Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben werden den Ortschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich ab 2011 neu festzulegende Beträge pro Einwohner bereitgestellt. Der jeweilige Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigener Verantwortung über die Verwendung der Mittel.
- (3) Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen. Überschreitungen der Haushaltsansätze um mehr als 50 % bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Versammlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

§ 18 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte
- (2) Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u. a. Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.
- (3) Die Ortsbürgermeister bereiten die Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates vor und führen sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Sie leiten die Sitzungen des Ortschaftsrates und erfüllen die ihnen vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.

- (4) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung vorgenommen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.07.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Mit Datum vom 16.07.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009. (GVBL.LSA S. 238)

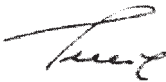
die Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2009, Beschluss-Nr.: I/2009/004 zur Genehmigung vorgelegt.

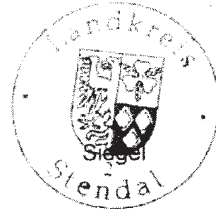
Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)**.

In Vertretung



Annemarie Theil



Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) bzw. aus Zeitgründen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ oder im Schaukasten nach § 2 Abs. 1 spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 2

Bekanntmachung von Sitzungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang im Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn.
- (2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt wie folgt durch Aushang:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten am Spielplatz in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 14 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Schloßstraße 4 in Calberwisch
Erleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck

Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am alten Gemeindebüro, Hauptstrasse 11 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle
Krevese	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4 in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle in Meseberg
Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schlieksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Hauptstraße 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (3) Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin
- (4) Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 3 Allgemeines

Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ und in der „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Soweit Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in der jeweiligen Ortschaft auszuhängen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 06.07.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBl. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBl. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002, S. 108 in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 75,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in einfacher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte

3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

4. Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

5. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

6. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

7. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen gewährt. Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.

8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.

9. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum

10. April
10. Juli
10. Oktober und
31. Dezember

abgerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- bis 400 Einwohner	150,00 €
- bis 600 Einwohner	200,00 €
- bis 1.000 Einwohner	230,00 €
- bis 7.000 Einwohner	350,00 €
- Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein $\frac{1}{30}$ gekürzt.
- Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 13,00 € gewährt.
- Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzung.

§ 5

Verdienstauffall

- Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
- Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
- Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
- Selbständige erhalten Verdienstauffall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 13,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
- Nichtberufstätigen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 13,00 € festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 5 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

- Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtratsvorsitzenden.
- Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

- Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- Der Vertreter für den Verhinderungsfall erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahresteuerbescheinigung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 06.07.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.09.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 26.08.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Osterburg 01, 02, 03 und 04
- Ballerstedt 01
- Düsedau 01
- Erxleben 01
- Flessau 01
- Gladigau 01
- Königsmark 01
- Krevese 01
- Meseberg 01
- Rossau 01
- Walsleben 01

in der Zeit vom **07.09.2009** bis **11.09.2009**, während der Dienstzeiten und am **08.09.2009 bis 18:00 Uhr** im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienstzeiten sind am

Montag, dem 07.09.2009	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag, dem 08.09.2009	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, dem 09.09.2009	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag, dem 10.09.2009	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag, dem 11.09.2009	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07.09.2009** bis zum **11.09.2009 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl)**, spätestens am **11.09.2009 bis 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Altmark** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.09**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11.09.2009**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.08.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Aufgrund des § 103a Abs. 2 FlurbG wird entsprechend § 103c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung das Verfahren

Freiwilliger Landtausch Iden I

Landkreise Stendal, Jerichower Land und Börde, Verf.-Nr. SAW 9.014 angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Iden	2	22/1, 123/1, 405/14
Iden	3	6, 10/2, 14/1, 23/1, 103/1, 237/92, 238/92
Boock	4	26/28
Buchholz	2	17/8
Buchholz	4	83
Dolle	6	7/35
Erleben	5	207/118, 208/118
Gethlingen	1	19, 40, 53, 65, 89, 100
Gethlingen	2	13, 30, 43
Giesenslage	1	80/37, 80/39
Havelberg	15	63/2, 63/3, 336/63, 342/29, 345/28
Heinrichsberg	1	59, 60
Heinrichsberg	14	25/11
Kehnert	2	18/25, 18/26, 21/22
Kehnert	3	2/21, 2/39, 2/81
Redekin	4	7/4
Redekin	5	2/35, 36/9, 37/1, 41/6
Schinne	1	286
Tangerhütte	9	16/7, 16/8
Uetz	2	419
Wolmirstedt	14	2/18

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von **68,5787 ha** und ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten orangefarbig gekennzeichnet.

Begründung:

Dauerhafte Sicherung der Bewirtschaftungsgrundlage durch Arrondierung der Flächen der Versuchsfelder der Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung Iden mit Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Aufgrund der vorliegenden Angaben besteht zwischen den Bodeneigentümern Einvernehmen über die zu tauschenden Grundstücke.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des freiwilligen Landtausches liegen somit vor.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Krietsch

Dienstsiegel

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Gebietskarten und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (II) liegen im Original in der Stadtverwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

(Hallmann)